

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Allgemeines wird geändert und wie folgt ergänzt:

- (1) a) für das Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg gestrichen und ersetzt durch „für das Gebiet der Hansestadt Uelzen, der Samtgemeinde Suderburg, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf mit Ausnahme des Ortsteiles Bostelwiebeck in der Gemeinde Altenmedingen (Einrichtung Bevensen-Ebstorf) sowie dem Ortsteil Bostelwiebeck der Gemeinde Altenmedingen (Einrichtung Bostelwiebeck)“

2. § 2 Begriffsbestimmungen wird geändert und wie folgt ergänzt:

- (5) „sowie das Entwässern und Behandeln von Klärschlamm“ wird gestrichen und ersetzt durch „sowie das Entwässern, Behandeln, Verwerten oder Entsorgen von Klärschlamm“
- (10) neu: Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung im Einzugsgebiet der SG Bevensen-Ebstorf (beide Einrichtungen) enden jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück (im Regelfall 1 m hinter der Grundstücksgrenze)
- (11) alt (10) wird (11)
- (11) a) ergänzen hinter Grundstücksgrenze „und ggfls. Revisionsschacht nach Abs. (9) oder Abs. (10),“

3. § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser ergänzen:

- (4) neu: „Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.“

4. § 11 Entwässerungsantrag ändern:

- (1) Satz 1 „mindestens in zweifacher Ausfertigung“ streichen und ersetzen durch „mindestens einfacher Ausfertigung“

5. § 16 Sicherung gegen Rückstau ergänzen:

- (2) neu: „Die Rückstauenebene entspricht dem Straßenniveau (Oberfläche) vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitung. Hat die Straße ein Gefälle, so liegt die Rückstauenebene in Höhe des nächsten öffentlichen Kanalschachtes der Hauptleitung gefälleaufwärts (Straßenebene). Der Abwasserzweckverband kann die Rückstauenebene im Einzelfall niedriger oder höher festsetzen.“

- (6) neu: „Die Pflicht zum Einbau einer entsprechenden Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.“

6. § 19 Anschlusskanal ergänzen

- (4) Im Anschluss an letzten Satz neu: „Im Einzugsgebiet der SG Bevensen-Ebstorf wird auch gem. § 2 Abs. (10) der Revisionsschacht hergestellt.“
- (6) Satz 2 streichen und ersetzen durch:
„Im Einzugsgebiet der SG Suderburg und der SG Bevensen-Ebstorf gilt diese Regelung bis einschl. des Revisionsschachtes gem. § 2 Abs. (9) bzw. Abs. (10).“

Artikel II

1. § 29 Inkrafttreten streichen und neu:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Abwasserbeseitigungssatzung) in der 2. Änderungsversion vom 05.12.2019 in den Teilen zur zentralen und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung außer Kraft.

Uelzen, den 06.12.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs
(Geschäftsführer)